

Die Leistungen auf einen Blick

- Alterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- Korridorpension
- Schwerarbeitspension
- Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)
- Hinterbliebenenpension
- Maßnahmen der Rehabilitation
- Gesundheitsvorsorge



Soziale Pensionsversicherung

© 16tesfoto - Fotolia.com

Um eine Pension zu erhalten, müssen im Laufe eines Erwerbslebens Versicherungsmonate in genügender Anzahl erworben werden und bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

Eine wesentliche Änderung des österreichischen Pensionssystems erfolgte ab **1. Jänner 2005** durch die Einführung eines **leistungsorientierten**, persönlichen **Pensionskontos**. Auf diesem Konto werden dem Versicherten seine Leistungsansprüche (Gutschriften) ausgewiesen.

Als Basis für ein einheitliches Pensionsrecht aller Erwerbstätigen wurde das „**Allgemeine Pensionsgesetz**“ (APG) geschaffen, das als wesentliches Element auch dieses Pensionskonto enthält.

Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, werden – mit wenigen Ausnahmen – vom APG nicht erfasst und bleiben hinsichtlich ihrer Leistungsansprüche auch ab 1. Jänner 2005 im ASVG, GSVG, FSVG bzw. BSVG (Altpensionen).

Versicherungszeiten für „Altpensionen“ bzw. bis 31.12.2004

Als Versicherungszeiten werden alle Zeiten bezeichnet, die sich auf die Feststellung eines Pensionsanspruches auswirken. Nach dem Zustandekommen unterteilt man Versicherungszeiten in

- Beitragszeiten
 - der Pflichtversicherung und
 - der freiwilligen Versicherung sowie
- Ersatzzeiten.

Beitragszeiten der Pflichtversicherung

Das sind Zeiten einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit als Arbeiter oder als Angestellter, als selbständig Erwerbstätiger oder als Bauer.

Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung

Darunter versteht man Zeiten, die durch freiwillige Beitragsentrichtung (Selbst- oder Weiterversicherung) erworben wurden.

Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Versicherungszeiten, für die eine Beitragsentrichtung in der Regel nicht vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Zeiten, in denen der Versicherte nicht in der Lage oder verhindert war, Beitragszeiten zu erwerben. Beispiele dafür sind:

- Schul-/Studienzeiten nach Vollendung des 15. Lebensjahres bis 31.12.2004
- Präsenz-/Zivildienst
- Wochengeldbezug
- Zeiten der Kindererziehung: pro Kind maximal 48 Monate (Mehrlingsgeburten maximal 60 Monate)
- Krankengeldbezug ab 1. Jänner 1971
- Arbeitslosengeldbezug (Notstandshilfe) ab 1. Jänner 1971

Ausnahme:

Schul-/Studienzeiten werden für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und bei der Bemessung einer Eigenpension nur dann angerechnet, wenn Beiträge hierfür gezahlt werden.

Der Beitrag für einen Monat des Besuches einer mittleren (z. B. Handelsschule) bzw. höheren Schule

(z. B. Gymnasium) und für einen Monat eines Hochschul- bzw. Universitätsbesuches beträgt 2019 1.190,16 EUR. Zusätzlich ist für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Versicherte ein vom Alter abhängiger Risikozuschlag zu entrichten. Ratenzahlungen sind möglich. Durch die Entrichtung von Beiträgen gelten Schul-/Studienzeiten als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung.

Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Für Versicherte, die **ab 1. Jänner 1955** geboren wurden, enthält das APG eine wesentliche Neuerung im Versicherungsrecht. In einem Pensionskonto gibt es **keine Ersatzzeiten** mehr. Diese Zeiten werden ebenfalls als Versicherungs-/Beitragszeiten auf dem persönlichen Pensionskonto ausgewiesen.

Es müssen daher auch für diese Zeiten Beiträge entrichtet werden. Allerdings nicht von der versicherten Person selbst, sondern vom Bund, vom Arbeitsmarktservice oder von einem öffentlichen Fonds.

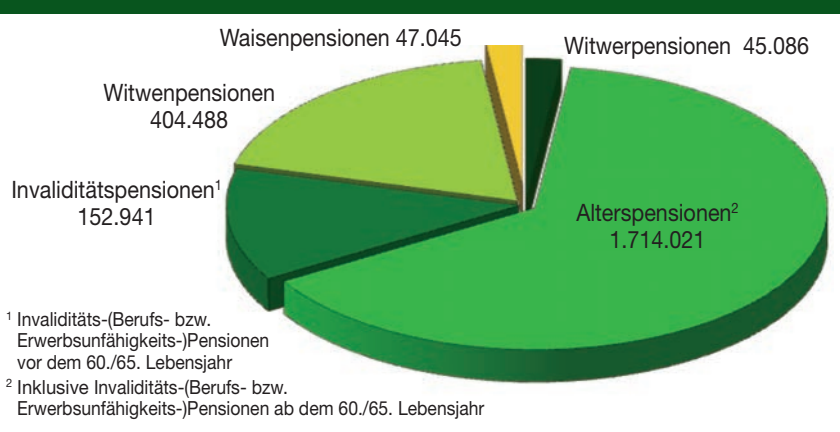
Für Schul-/Studienzeiten ab 1. Jänner 2005 wurde eine besondere (nachträgliche) Selbstversicherung geschaffen. Durch Beitragsentrichtung auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage des Jahres, in dem die konkrete Schulzeit liegt, werden Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben. Die Kosten für ein Monat der nachträglichen Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung im Jahr 2019 belaufen sich somit auf 1.190,16 EUR.

Alterspension nach dem ASVG/GSVG/BSVG

Eintritt des Versicherungsfalles („Regelpensionsalter“)

- Männer: Vollendung des 65. Lebensjahres
- Frauen: Vollendung des 60. Lebensjahres

Pensionsstand nach Pensionsarten, Dezember 2018



Ab dem Jahr 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen nach Maßgabe des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten schrittweise auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

- 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag oder
 - 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung oder
 - 300 Versicherungsmonate bis zum Stichtag, wobei Ersatzmonate erst ab 1.1.1956 zählen
- Besondere Anspruchsvoraussetzungen sind bei dieser Pensionsart nicht vorgesehen.

Alterspension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Mit dem APG wurde zusätzlich zur bestehenden Form der Alterspension eine Alterspension „neu“ mit erleichterten Zugangsbestimmungen geschaffen.

● Eintritt des Versicherungsfalles („Regelpensionsalter“)

- Vollendung des 65. Lebensjahres
- Für Frauen kommt bis zur vollendeten Angleichung des Regelpensionsalters nach Maßgabe des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten das Regelpensionsalter laut ASVG/BSVG/GSVG zur Anwendung (derzeit Vollendung des 60. Lebensjahres)

● Mindestversicherungszeit

- 180 Versicherungsmonate, davon mindestens 84 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit Monate einer
 - Selbstversicherung wegen der Pflege eines behinderten Kindes,
 - begünstigten Selbst- oder Weiterversicherung wegen der Pflege eines nahen Angehörigen und
 - Familienhospiz- bzw. Pflegekarenz
- sind Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Eintritt des Versicherungsfalles

- Von 2004 bis 2017 wurde das Anfallsalter für eine vorzeitige Alterspension schrittweise bis zum Regelpensionsalter angehoben, die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension für Frauen, geboren ab 1. Oktober 1957 sowie für Männer, geboren ab 1. Oktober 1952 ist daher grundsätzlich nicht mehr möglich. Sonderbe-

Langzeitversichertenregelungen**Langzeitversichertenregelung („Hackler“) ALT**

Frauen geboren bis 31. Dezember 1958		Männer geboren bis 31. Dezember 1953	
Anfallsalter 55	Beitragsmonate (mind.) 480	Anfallsalter 60	Beitragsmonate (mind.) 540
Als Beitragsmonate gelten: <ul style="list-style-type: none"> – Beitragsmonate der Pflichtversicherung – Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung – maximal 60 Monate der Kindererziehung – Monate des Präsenz- und Zivildienstes, des Wochen- und Krankengeldbezuges – GSVG-/BSVG-Versicherungsmonate vor Einführung der Pflichtversicherung 			

Schwerarbeiter-Langzeitversichertenregelung

Frauen geboren von 1. Jänner 1959 bis 31. Dezember 1963 | **Männer geboren von 1. Jänner 1954 bis 31. Dezember 1958**

Regelungen wie oben (Anfallsalter und Monate), jedoch **zusätzlich**: mindestens 120 Beitragsmonate innerhalb der letzten Kalendermonate aufgrund von Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht wurden (**Schwerarbeit** laut Verordnung der Bundesministerin)

Langzeitversichertenregelung („Hackler“) NEU

Frauen geboren ab 1. Jänner 1959			Männer geboren ab 1. Jänner 1954
Geburtsdatum	Anfallsalter	Beitragsmonate (mind.)	
1.1.-31.12.1959	57	504	Anfallsalter 62 Mindestens 540 Beitragsmonate
1.1.-31.12.1960	58	516	
1.1.-31.12.1961	59	528	
1.1.1962–1.12.1963	60	540	
2.12.1963–1.6.1964	60,5	540	
2.6.1964–1.12.1964	61	540	
2.12.1964–1.6.1965	61,5	540	
ab 2.6.1965	62	540	
Als Beitragsmonate gelten: <ul style="list-style-type: none"> – Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit – maximal 60 Monate der Kindererziehung – Monate des Präsenz- und Zivildienstes – Monate des Wochengeldbezuges 			

stimmungen für Langzeitversicherte („Hacklerregelungen“) lassen eine Inanspruchnahme für bestimmte Geburtsjahrgänge jedoch weiterhin zu.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung (Wartezeit)

- 240 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (Rahmenzeitraum) vor dem Stichtag oder
- 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

- Mindestens 480 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder 450 Beitragsmonate der Pflichtversicherung.
- Keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, BSVG bzw. FSVG. Keine sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten, wenn das monatliche Erwerbseinkommen den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze (2019: EUR 446,81) übersteigt.

Korridor pension

Obwohl diese Pensionsart im APG geregelt ist, kann der Anspruch auch von Versicherten geltend gemacht werden, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden. Damit wird erreicht, dass die Alters-

pension bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters (mit entsprechenden Abschlägen) in Anspruch genommen werden kann.

● Eintritt des Versicherungsfalles

Männer und Frauen: Vollendung des 62. Lebensjahres (für Frauen damit vorerst ohne Bedeutung)

● Mindestversicherungszeit

Ab einem Stichtag im Jahr 2017 sind grundsätzlich 480 für die Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate nach dem APG, aber auch nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG erforderlich.

● Keine Pflichtversicherung oder sonstige Erwerbstätigkeit (Toleranzgrenze 2019: 446,81 EUR monatlich)**Schwerarbeitspension**

Hier handelt es sich um die zweite Form einer früheren Inanspruchnahme einer Alterspension nach dem APG vor dem Regelpensionsalter. Wie bei der Korridor pension kann diese Leistung auch von Versicherten in Anspruch genommen werden, die bereits vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden.

● Eintritt des Versicherungsfalles

Männer und Frauen: Vollendung des 60. Lebensjahres (für Frauen damit vorerst ohne Bedeutung)

- **Mindestversicherungszeit**

540 Versicherungsmonate nach dem APG oder ASVG, GSVG, FSVG bzw. BSVG, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag

- **Keine Pflichtversicherung oder sonstige Erwerbstätigkeit** (Toleranzgrenze 2019: 446,81 EUR monatlich)

Im Jahr 2006 hat die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz per **Verordnung** festgelegt, unter welchen Arbeitsbedingungen Schwerarbeit in einem Kalendermonat vorliegt.

ACHTUNG: Nicht verwechseln mit der Langzeitversichertenregelung für Schwerarbeiter!

Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)

Für Erwerbstätige gibt es bei geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) folgende Pensionsleistungen:

- Invaliditätspension (Pensionsversicherung der Arbeiter)
- Berufsunfähigkeitspension (Pensionsversicherung der Angestellten)
- Knappschaftsvollpension (Knappschaftliche Pensionsversicherung)
- Erwerbsunfähigkeitspension (Pensionsversicherung der Selbständigen und Bauern)

Eintritt des Versicherungsfalles

- Vorliegen der Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) voraussichtlich für die Dauer von sechs Monaten
- Unterschiedlicher Invaliditätsbegriff für erlernte und angelernte Berufe bzw. für ungelernete Tätigkeiten
- Berufsschutz bei erlernten bzw. angelernten Arbeiterberufen und Angestelltenberufen, zum Teil bei selbständigen Tätigkeiten



© damato - Fotolia.com

- Für Versicherte in nicht erlernten oder angelernten Berufen ist ab dem 50. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen eine „Härtefallregelung“ vorgesehen
- Ab Vollendung des 60. Lebensjahres (geschlechtsneutral) liegt ein verstärkter Berufsschutz für alle (auch ungelernete) Berufsgruppen vor, wenn in den letzten 180 Kalendermonaten zumindest in 120 Kalendermonaten die gleiche Tätigkeit ausgeübt wurde.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

- Mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (Rahmenzeitraum) bei einem Stichtag vor dem vollendeten 50. Lebensjahr; ab dem vollendeten 50. Lebensjahr ist je ein weiterer Versicherungsmonat für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten erforderlich; der Rahmenzeitraum erhöht sich in diesen Fällen um zwei Kalendermonate pro weiteren Lebensmonat
- Die Anspruchsvoraussetzungen sind jedenfalls erfüllt, wenn
 - 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung oder
 - 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate zählen ab 1.1.1956) vorliegen

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

- Kein Bestehen eines Anspruches auf berufliche Rehabilitation oder Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind nicht zweckmäßig bzw. zumutbar
- Es dürfen noch nicht die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension vorliegen

Weitere Regelungen

- Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“, Antrag auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension gilt auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation (in der Pensionsversicherung der Arbeiter, der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung einschließlich des Rehabilitationsgeldes)
- Verweisbarkeit auf jene Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet worden ist
- Grundsätzliche Befristung der Pension auf die Dauer von längstens 24 Monaten; danach weitere Befristung von jeweils maximal 24 Monaten, wenn der Versicherte dies binnen drei Monaten nach dem Wegfall beantragt
- Unbefristete Zuerkennung nur, wenn aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) anzunehmen ist

Für **dem ASVG leistungszugehörige ab 1. Jänner 1964 geborene** Versicherte besteht ab einem Stichtag (1. Jänner 2014) Anspruch auf eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Knappschaftsvollpension nur dann, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind. Die befristete Gewährung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Knappschaftsvollpension ist für die oben angeführten Geburtsjahrgänge nicht mehr vorgesehen.

Wird vom Pensionsversicherungsträger festgestellt, dass dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nicht vorliegt, so hat dieser amtswegig zu entscheiden,

- ob (vorübergehende) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt und wann sie eingetreten ist,
 - ob ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht und für welches Berufsbild die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann,
 - ob die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird,
 - ob ein Anspruch auf Rehabilitationsgeld besteht.
- Weiters besteht für diese Personen – falls zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig und infolge des Gesundheitszustandes zweckmäßig – Anspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation.

Für Personen, für die nach obigen Grundsätzen bescheidmäßig festgestellt wurde, dass

- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit im Ausmaß von voraussichtlich mindestens sechs Monaten vorliegt, wahrscheinlich vorliegt, oder in absehbarer Zeit vorliegen wird und

- Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, besteht – bei Bereitschaft der aktiven Teilnahme an in Betracht kommenden Maßnahmen – Anspruch auf Umschulungsgeld durch das Arbeitsmarktservice. Für die Realisierung des Umschulungsgeldes ist ein gesonderter – beim Arbeitsmarktservice einzubringender Antrag – erforderlich. Die Höhe des Umschulungsgeldes orientiert sich am Arbeitslosengeld. Das Umschulungsgeld gebührt längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der – ebenfalls durch das Arbeitsmarktservice zu erbringenden – Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation.

Liegt Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für voraussichtlich mindestens sechs Monate vor und besteht kein Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation bzw. sind diese nicht zweckmäßig und zumutbar, besteht für die Dauer der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rehabilitationsgeld, erbracht durch den zuständigen Krankenversicherungsträger. Für die Realisierung des Rehabilitationsgeldes ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Die Höhe des Rehabilitationsgeldes orientiert sich am Krankengeld, bei einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gebührt das Rehabilitationsgeld grundsätzlich mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende. Bezieher von Rehabilitationsgeld werden durch ein bei den Krankenversicherungsträgern eingerichtetes Case-Management betreut, eine regelmäßige Begutachtung durch das bei der Pensionsversicherungsanstalt eingerichtete „Kompetenzzentrum Begutachtung“ ist vorgesehen.

Wie hoch ist meine Pension?

Die Pension ist der Ersatz für das durch die Pensionierung wegfallende beitragspflichtige Erwerbseinkommen.

Ausmaß der Alters-/Invaliditätspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Dieses Berechnungssystem gelangt weiterhin für Versicherte zur Anwendung, die **vor dem 1. Jänner 1955** geboren wurden. Wegen oftmaliger Schwankungen des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens wird aber nicht das letzte Erwerbseinkommen vor dem Stichtag als Grundlage für die Pensionsbemessung (= Bemessungsgrundlage) herangezogen, sondern ein Durchschnitt des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens (Beitragsgrundlagen). Die Pensionshöhe wird durch Multiplikation der Gesamtbemessungsgrundlage mit einem bestimmten Prozentsatz – je nach Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate – errechnet.

Die Pensionshöhe wird durch Multiplikation der Gesamtbemessungsgrundlage mit einem bestimmten Prozentsatz – je nach Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate – errechnet.

Die Pensionshöhe wird durch Multiplikation der Gesamtbemessungsgrundlage mit einem bestimmten Prozentsatz – je nach Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate – errechnet.

Bemessungsgrundlage

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden im Jahr 2019 die 372 Beitragsmonate (= „besten 30 Jahre“) mit den höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (Gehalt zuzüglich anteilmäßiger Sonderzahlungen) herangezogen.

Es erfolgt schrittweise eine generelle Erhöhung der



© absolut - Fotolia.com

Bemessungszeit auf die „besten 40 Jahre“ (480 Beitragsmonate), unabhängig von der Pensionsart:

im Jahr 2019 = 372 Beitragsmonate
 im Jahr 2020 = 384 Beitragsmonate
 im Jahr 2021 = 396 Beitragsmonate
 im Jahr 2022 = 408 Beitragsmonate
 ...

im Jahr 2025 = 444 Beitragsmonate
 im Jahr 2026 = 456 Beitragsmonate
 im Jahr 2027 = 468 Beitragsmonate
 ab Jahr 2028 = 480 Beitragsmonate

Dieser Bemessungszeitraum verringert sich um

- Zeiten der Kindererziehung, für jedes Kind um maximal 36 Monate;
- Zeiten einer Familienhospizkarenz.

Die Bemessungszeit darf dabei allerdings nicht weniger als 180 Beitragsmonate betragen.

Wenn in den letzten Jahren der höchste Arbeitsverdienst (Höchstbeitragsgrundlage) vorlag, ergibt sich im Jahr 2019 eine höchstmögliche Bemessungsgrundlage von 4.346,78 EUR (die „besten 31 Jahre“).

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

Zeiten der Erziehung eines Kindes im Inland werden bei Vorliegen der Voraussetzungen als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung anerkannt. Sie wirken sich daher auch auf die Pensionshöhe aus. Für die Zeiten der Kindererziehung ist eine besondere Bemessungsgrundlage vorgesehen: 2019 beträgt sie 1.231,64 EUR.

Gesamtbemessungsgrundlage

Liegen wegen einer Anrechnung von Kindererziehungszeiten zwei Bemessungsgrundlagen vor, erfolgt die Pensionsberechnung auf der Basis eines gewichteten Durchschnitts dieser Bemessungsgrundlagen (Gesamtbemessungsgrundlage). Liegen keine Kindererziehungszeiten vor, so entspricht die Gesamtbemessungsgrundlage der Bemessungsgrundlage (aufgrund des Einkommens).

Versicherungsmonate – Pensionshöhe

Für die Pensionshöhe ist des Weiteren die Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate von Bedeutung. Versicherungszeiten können Beitrags- oder Ersatzzeiten sein. Sie werden grundsätzlich in Versicherungsmonaten zusammengefasst.

Für je **zwölf Versicherungsmonate** sind einheitlich – unabhängig von der zeitlichen Lagerung – 1,78 % der Gesamtbemessungsgrundlage vorgesehen. Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten ist entsprechend zu aliquotieren. Abgestellt ist diese Berechnung auf das **Regelpensionsalter** (Männer Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. Frauen Vollendung des 60. Lebensjahres).

Der Abschlag für die Inanspruchnahme einer Pension vor dem Regelpensionsalter beträgt für je zwölf Monate 4,2 % der Pension. Die Höhe des Abschlages ist mit maximal 15 % der Pension begrenzt. Handelt es sich allerdings um eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-pension, beträgt der maximale Abschlag nur 13,8 %.

Bei allen Pensionen mit einem Stichtag ab dem 1.1.2004 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Dazu ist eine Vergleichspension unter Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage der Neupension gegenüberzustellen. Es gebühren im Jahr 2019 jedenfalls 91,25 % der Pensionen zum Rechtsstand 31.12.2003 (Verlustdeckelung).

Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter

Versicherte, die eine Alterspension erst nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch nehmen, erhalten für je 12 Monate der späteren Inanspruchnahme 4,2 % der Pension. Das Höchstausmaß in diesen Fällen beträgt maximal 91,76 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage.

Ausmaß der Alters-/Invaliditätspension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Für alle Versicherten, die **ab dem 1. Jänner 1955** geboren wurden, wurde ab 1. Jänner 2005 ein **Pensionskonto** beim Hauptverband eingerichtet, auf dem die erworbenen Leistungsansprüche ausgewiesen werden.

Versicherte, die bereits vor Einführung des Pensionskontos Versicherungszeiten erworben haben, erhalten zum 1. Jänner 2014 alle bis 31. Dezember 2013 erworbenen Ansprüche in Form einer Konto-

Durchschnittliche Höhe aller Alterspensionen¹ nach Geschlecht im Dezember 2018

Versicherungsträger	Pensionshöhe in Euro		
	M + F	Männer	Frauen
Alle PV-Träger	1.310	1.678	1.028
PVA – Arbeiter	1.008	1.286	749
PVA – Angestellte	1.633	2.208	1.304
VAEB – Eisenbahnen	1.514	1.738	1.117
VAEB – Bergbau	2.060	2.152	1.488
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.524	1.855	1.104
SVA der Bauern	889	1.225	714
VA des österreichischen Notariates	6.074	6.102	4.763

¹ Inkl. Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitspensionen ab dem 60./65. Lebensjahr; einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)

erstgutschrift dem Pensionskonto gutgeschrieben. Bei Übertritt in die Pension ergibt sich aus dem Kontostand (**Gesamtgutschrift**) die Pensionshöhe. Das Pensionskonto ist jedes Jahr auf den aktuellen Stand zu bringen und daher auch laufend zu aktualisieren.

Inhalt des Pensionskontos – (Kontomitteilung für Versicherte)

1. Die Kontoerstgutschrift (wenn bis 31. Dezember 2004 mindestens ein Versicherungsmonat vorliegt)
2. Beitragsgrundlagen (Sonderzahlungen) des betreffenden Kalenderjahres
3. Entrichtete Beiträge für dieses Jahr
4. Die in diesem Jahr erworbene Teilgutschrift
5. Eine Gesamtgutschrift

Das Pensionskonto und die persönlichen Berechnungsergebnisse können online unter www.pension.gv.at mit Handysignatur oder Bürgerkarte eingesehen werden. Ein Einstieg ist auch – sofern Zugangsdaten vorliegen – über FinanzOnline möglich.

Kontoerstgutschrift

Für Versicherte, die **nach dem 1. Jänner 1955** geboren wurden und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 zumindest einen Versicherungsmonat erworben haben, erfolgt zum **1. Jänner 2014** die Ermittlung einer Kontoerstgutschrift. Die Berechnung der Kontoerstgutschrift erfolgt auf Basis einer fiktiven Alterspensionsberechnung nach den Bestimmungen des ASVG, GSVG, FSVG und BSVG zum Stichtag 1. Jänner 2014. Durch flankierende Maßnahmen wird sichergestellt, dass der Unterschied zur bisherigen Berechnung (s. oben) maximal +/- 3,5 % beträgt. Die Kontoerstgutschrift war als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 bis längstens 31. Dezember 2014 in das Pensionskonto aufzunehmen; frühere Teil- und Gesamtgutschriften verloren damit ihre Gültigkeit und wurden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.

Ermittlung der Teilgutschrift

Jahresbeitragsgrundlage x 0,0178 (Kontoprozentsatz = 1,78 %) = Teilgutschrift

Die Summe der Teilgutschriften der jeweiligen Kalenderjahre ergibt die (aufgewertete) Gesamtgutschrift.

Bei Realisierung der Pension zum Regelpensionsalter gilt:

Das Ausmaß der monatlichen Pensionshöhe ergibt sich aus der zum Stichtag ermittelten Gesamtgutschrift geteilt durch 14.

Dazu gebührt jedenfalls ein besonderer Steigerungsbetrag bei Vorliegen einer Höherversicherung.

Abschlag

Bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Männer 65. bzw. Frauen 60. Lebensjahr) vermindert sich die Pension mit **jedem Monat des vorzeitigen Pensionsantritts um 0,35 %** (Schwerarbeitspension 0,15 %, Korridor-pension 0,425 %). Bei Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspensionen beträgt der maximale Abschlag 13,8 %.

Eine „Verlustdeckelung“ wie im ASVG, GSVG oder BSVG ist nach dem APG allerdings nicht vorgesehen.

Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter

Bei einem Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter erhöht sich die Pension für jeden weiteren Monat um 0,35 %, höchstens jedoch um 12,6 %.



Ausmaß der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Durch die Errichtung eines Pensionskontos sind auch Sonderregelungen erforderlich, die dem Umstand Rechnung tragen, dass insbesondere bei frühzeitiger Invalidität auch hier das verbuchte Pensionskapital unzureichend wäre. Grundlage dafür sind wie in der nach dem ASVG geltenden Rechtslage die sogenannten Zurechnungsmonate. Allerdings unterscheidet sich die weitere Berechnung insofern, als die **Zurechnungsmonate** die **Gesamtgutschrift** erhöhen.

Voraussetzung für Zurechnungsmonate ist weiterhin, dass die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen wird. Zurechnungsmonate werden grundsätzlich bis zu einer Gesamtanzahl von 469 Versicherungsmonaten berücksichtigt bzw. bleiben unberücksichtigt, wenn bereits mindestens 469 Versicherungsmonate vorliegen.

Pensionsanfall

Für die Realisierung der Pension ist eine Antragstellung unbedingt erforderlich.

Alters- und Invaliditätspensionen fallen mit dem Tag der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem Monatsersten, der auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgt.

Der Antrag muss jedoch innerhalb eines Monats nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden.

Wird der Antrag später gestellt, fallen diese Pensionen mit dem Pensionsstichtag – das ist bei Eigenpensionen jener Monatserste, zu dem in Abhängigkeit vom Eintritt des Versicherungsfalles und vom Tag der Antragstellung geprüft wird, ob und in welchem Ausmaß eine Pension gebührt – an.

Für den Anfall einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension ist zusätzlich die Aufgabe der Tätigkeit, aufgrund welcher der (die) Versicherte als invalid (berufsunfähig, erwerbsunfähig) gilt, erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab der Stufe 3. Schließlich sieht der Gesetzgeber vor, dass in Fällen der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) erst dann anfallen, wenn eine Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

Hinterbliebenenpensionen fallen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles (Todesstag) folgen-

den Tag an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst mit dem Tag der Antragstellung.

13. und 14. Pension

Die Pensionen werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Zu den Pensionen in den Monaten April und Oktober gehören zusätzlich Sonderzahlungen in der Höhe eines Monatsbezuges, wenn in den vergangenen sechs Monaten (inklusive Sonderzahlungsmonat) durchgehend eine Pension bezogen wurde. Ansonsten ist die Sonderzahlung anteilmäßig auszuzahlen. Die Pensionen werden daher im Regelfall 14-mal jährlich ausbezahlt.

Alterspension und Erwerbseinkommen

Wird während des Bezuges einer Alterspension auch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, hat dies – unabhängig vom erzielten Erwerbseinkommen – keinen unmittelbaren Einfluss auf die Pensionshöhe. Bei Ausübung einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit erfolgt jedoch ab Beginn des folgenden Kalenderjahres eine Honorierung der gezahlten Pensionsversicherungsbeiträge in Form eines besonderen Höherversicherungsbetrages, der zusätzlich zur Pension gebührt.

Vorzeitige Alterspensionen und Erwerbseinkommen

Vorzeitige Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer, Schwerarbeits- und Korridor pensionen fallen vor Erreichen des Regelpensionsalters mit dem Tag weg, ab dem eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt bzw. ab dem eine sonstige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2019: 446,81 EUR monatlich) ausgeübt wird. Nach Beendigung einer solchen Erwerbstätigkeit oder bei Erreichen des Regelpensionsalters leben diese Leistungen wieder auf.

Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension und Erwerbseinkommen

Wird neben der Pension ein Erwerbseinkommen bezogen, das den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, gebührt nur eine Teilpension. Das Ausmaß der Teilpension ist vom Gesamteinkommen (Pension + Erwerbseinkommen) abhängig, wobei ein Gesamteinkommen bis 1.220,01 EUR (2019) unerheblich ist. Die Verminderung der Pension darf allerdings das Erwerbseinkommen nicht übersteigen bzw. höchstens 50 % betragen.

Kinderzuschuss

Für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – bei Schul(Berufs)ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Kindes auch darüber hinaus – gebührt zur Pension (nicht Hinterbliebenenpensionen) neben der staatlichen Familienbeihilfe auch ein Kinderzuschuss. Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einer Person (Pensionisten).

Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind monatlich 29,07 EUR.

Ausgleichszulage

Die österreichische Pensionsversicherung kennt keine Mindestpension. Es ist aber vorgesehen, dass die Bezieher niedrigerer Pensionen, die über keine oder nur geringe sonstige Einkünfte oder Unterhaltsansprüche verfügen, zu ihrer Pension eine Aus-

www.sozialversicherung.at

Per Mausklick zur Sozialversicherung!
Von der Information bis zum Antragsformular
finden Sie hier alles!

gleichszulage erhalten (Sozialhilfeleistung des Staates bei rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt im Inland). Für Eigen- und Hinterbliebenenpensionen werden jährlich Richtsätze festgelegt, die ein Mindesteinkommen garantieren sollen. Erreicht die Summe aus Pension, sonstigem anrechenbarem Nettoeinkommen und Unterhaltsansprüchen den jeweiligen Richtsatz nicht, dann gebührt die Differenz als Ausgleichszulage.

Ausgleichszulage – Richtsätze (1. Jänner 2019)

Alters- und Invaliditätspensionen		
für Alleinstehende	EUR	933,06
Für Bezieher einer Eigenpension mit mind. 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit	EUR	1.048,57
für Ehepaare	EUR	1.398,97
Erhöhung für jedes Kind	EUR	143,97
Witwen-/Witwerpensionen	EUR	933,06
Waisenpensionen bis Vollendung des 24. Lebensjahres		
Halbwaisen	EUR	343,19
Vollwaisen	EUR	515,30
Waisenpensionen ab Vollendung des 24. Lebensjahres		
Halbwaisen	EUR	609,85
Vollwaisen	EUR	933,06

Hinterbliebenenpensionen

Witwen-/Witwerpension

Die Witwen-/Witwerpension beträgt zwischen 0 % und 60 % der Pension des/der Verstorbenen. Die Höhe des Prozentsatzes ist abhängig vom Gesamteinkommen der/des Hinterbliebenen und vom Gesamtfamilieneinkommen, das in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Tod eines der Ehepartner zur Verfügung stand. Wenn es für die Hinterbliebene/den Hinterbliebenen günstiger ist, können auch die letzten vier Kalenderjahre herangezogen werden. Erreicht jedoch die Witwen-/Witwerpension zuzüglich eines weiteren eigenen Einkommens nicht 1.995,25 EUR (2019), ist die Pension entsprechend zu erhöhen. 60 % der Verstorbenenleistung dürfen dabei aber keinesfalls überschritten werden. Überschreitet die Summe der Witwen-/Witwerpension zuzüglich einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens die doppelte Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2012 (8.460,- EUR), vermindert sich die Witwen-/Witwerpension um den Überschreitungsbeitrag bis auf null.

Pension an den geschiedenen Ehegatten

Hat der geschiedene Ehepartner gegenüber dem/der verstorbenen Versicherten zum Zeitpunkt des Todes einen Unterhaltsanspruch oder wurde ein solcher (ohne Anspruch) tatsächlich geleistet, gebührt ebenfalls eine Witwen-/Witwerpension. Die Pensionshöhe

ist im Regelfall allerdings mit dem Unterhaltsanspruch begrenzt.

Die Bestimmungen über die Witwen-/Witwerpension sind auch auf hinterbliebene eingetragene Partner/-innen und eingetragene Partnerschaften sinngemäß anzuwenden.

Waisenpension

Einfach verwaiste Kinder erhalten 24 % bzw. doppelt verwaiste Kinder 36 % der Pension des (der) Verstorbenen. Waisenpensionen gebühren grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- und Berufsausbildung oder Erwerbsunfähigkeit auf besonderen Antrag auch darüber hinaus.

Ausgleichszulage

Zu einer Hinterbliebenenpension gebührt – bei Erfüllung der Voraussetzungen – eine Ausgleichszulage.

Besonderheiten bei Witwen- und Witwerpension

Zeitliche Begrenzung: Eine Witwen-/Witwerpension gebührt nur bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Sterbemonat des versicherten Ehegatten,

- wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des/der Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; ohne zeitliche Begrenzung wird die Witwen-/Witwerpension dennoch gewährt, wenn die Ehe bereits zehn Jahre bestanden hat;
- wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem der verstorbene Ehegatte bereits einen Anspruch (Bescheid) auf eine Alters- oder Invaliditätspension hatte;
 - ohne zeitliche Begrenzung wird für Witwen/Witwer die Pension gewährt, wenn
 - die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat;
 - die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat;
- wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem der verstorbene Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die verstorbene Ehegattin das 60. Lebensjahr) überschritten hatte und noch keinen Pensionsbezug hatte;

ohne zeitliche Begrenzung wird für Witwen/Witwer in diesem Falle die Pension gewährt, wenn die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Unbefristet gebührt auch in allen Fällen die Witwen-/Witwerpension,

- wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde; ebenso, wenn sich die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder
- wenn der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufes der Befristung als invalid anzusehen ist; es wird eine Witwen-/Witwerpension in diesen Fällen über die Frist von 30 Monaten hinaus für die Dauer der Invalidität weitergewährt.

Wiederverhehlung: Der Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich die Bezieherin/der Bezieher der Witwen-/Witwerpension wieder verhehlicht. Sofern es sich um keine zeitlich begrenzte Witwen-/Witwerpension gehandelt hat, gebührt bei der Wiederverhehlung eine einmalige Abfertigung im Ausmaß von 35 Monatspensionen (ohne Ausgleichszulage).

Rehabilitationszentrum
Gröbming



Als Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge können die Pensionsversicherungsträger Aufenthalte in Kurorten und Kuranstalten bzw. Zuschüsse zu solchen gewähren. Weiters kommt auch die Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, in Betracht. Die Pensionsversicherungsträger führen für diese Zwecke auch eigene Einrichtungen.

Wird eine Maßnahme der Gesundheitsvorsorge in einer eigenen Einrichtung oder Vertragseinrichtung des Pensionsversicherungsträgers gewährt, so ist vom Versicherten eine Zuzahlung zu leisten, die der Höhe nach pro Verpflegstag mit mindestens 8,36 EUR und höchstens 20,31 EUR (2019) aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Versicherten festzusetzen ist.